

Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit
„Beantragung eines Passes (Reisepass, Kinderreisepass, vorläufiger Reisepass)“
zur allgemeinen Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde
gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde wird hinsichtlich der konkreten Verarbeitungstätigkeit „Beantragung eines Passes (Reisepass, Kinderreisepass, vorläufiger Reisepass)“ durch nachfolgende Informationen wie folgt ergänzt:

Zu:

1 Kontaktdaten
Bestimmte Stelle

Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet:

Stadt Eberswalde
- Der Bürgermeister -
Bürgeramt – Sachgebiet Pass- und Meldewesen
Breite Straße 41 – 44
16225 Eberswalde
Telefon: 03334-64151, E-Mail: meldewesen@eberswalde.de

2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Die Daten werden zu nachfolgend benanntem Zweck verarbeitet:

Bearbeitung der Anträge auf Ausstellung eines Passes (Reisepass, Kinderreisepass, vorläufiger Reisepass)

Die Rechtsgrundlage(n) zur Verarbeitungstätigkeit bildet:

Passgesetz

3 Erhebung von Daten bei Dritten

Es werden von Dritten keine Daten erhoben.

4 Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes aus- oder in ihn einreisen, sind verpflichtet, einen gültigen Pass gemäß § 1 Absatz 2 Passgesetz mitzuführen soweit sie nicht gemäß § 6 der Passverordnung von der Passpflicht befreit sind oder über einen Passersatz gemäß § 7 der Passverordnung (insbesondere über einen Personalausweis oder vorläufigen Personalausweis) verfügen. **(Achtung:** Dieser Hinweis zur Passpflicht gibt keine Information darüber, welche Dokumente von den jeweiligen Zielländern anerkannt werden; diesbezüglich wird auf Informationen des Auswärtigen Amtes verwiesen.)

Folge bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten:

Anträge, bei denen die personenbezogenen Daten nicht aufgeführt sind, können nicht bearbeitet werden.

5 Datenübermittlungen

Daten werden an nachfolgende Dritte übermittelt:

Bundesdruckerei GmbH als Reisepasshersteller

örtlich zuständige Passbehörden hinsichtlich der Erteilung von Ermächtigungen gemäß § 19 Absatz 4 des Passgesetzes in Verbindung mit § 21 Absatz 5 des Passgesetzes

Behörden gemäß der §§ 22 und 22a des Passgesetzes

Stadtkasse

Rechtsgrundlage(n) für die Übermittlung bildet/bilden:

Passgesetz

Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung

6 Automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling)

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) statt.

7 Speicherfristen

Die personenbezogenen Daten sind im Passregister mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Passes, höchstens jedoch bis zu 5 Jahren nach Ablauf der Gültigkeit des Passes, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen.